

Vorlagennummer: FB 01/0650/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 04.03.2025

Stellungnahmen der Verwaltung zu Ratsanfragen

Vorlageart: Kenntnisnahme
Federführende Dienststelle: FB 01 - Fachbereich Bürger*innendialog und Verwaltungsleitung
Beteiligte Dienststellen:
Verfasst von: FB 01/100

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
12.03.2025	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Zu diversen Ratsanfragen liegen Stellungnahmen der Verwaltung vor, die als Anlagen beigefügt sind bzw. als Tischvorlagen ausgeteilt werden.

Anlage/n:

- 1 - Stellungnahme_Ratsanfrage_Plum_Änderng Zustelldauer Postgesetz (öffentlich)
- 2 - Stellungnahme_Ratsanfrage_Plum_2025_02_21_Denkmalschutz Uniklinikum (öffentlich)
- 3 - Stellungnahme_Ratsanfrage_Plum_2025_02_21_Sanierungsfähigkeit_UKA (öffentlich)

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Rats Herrn Norbert Plum, SPD, vom 18.02.2025 –

„Änderung der Zustelldauer des Postgesetzes“

1. Beabsichtigt die Verwaltung angesichts dieses Sachverhaltes die Änderung der dreitägigen Zugangsfiktion bei Einladungen für Rat und Ausschüsse zur Verlängerung vorzuschlagen?

Stellungnahme:

Um die angefragte Änderung umzusetzen, müsste die Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen der Stadt Aachen und die Ratsausschüsse geändert werden. Die Überarbeitung dieses Regelwerks hat sich die Verwaltung für den Beginn der neuen Wahlperiode vorgenommen. Daher sollten einzelne Änderungen möglichst aktuell vermieden werden.

Das Thema der Einladung sowie der dafür geltenden Fristen ist in § 2 geregelt.

§ 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung sieht zwar die Übersendung der Einladungen nebst Unterlagen in elektronischer Form durch Bereitstellung im Allris-Programm vor, stellt aber für Ratsmitglieder, die am elektronischen Verfahren nicht teilnehmen möchten, den Papierversand auf Antrag - im Moment jedenfalls noch - gleichwertig daneben.

Und § 2 Abs. 2 sieht als Beginn der 12-Tagesfrist zwischen Einladung und Sitzung die Benachrichtigung über die elektronische Bereitstellung in der digitalen, die Absendung mit Abvermerk in der papiernen Welt vor. Die 12 Tage könnten bei längeren Postlaufzeiten im Papierversand tatsächlich spürbar zusammenschmelzen. Damit wäre die Vorbereitungszeit verkürzt.

2. Wenn Nein, warum nicht?

Stellungnahme:

In der aktuellen Geschäftsordnung gibt es einige Regelungen, die im Hinblick auf die Digitalisierung und andere möglichen Änderungen im Ablauf des Sitzungsalltags, überdacht und ggfs. geändert werden sollen. Dieses Projekt wird vom Fachbereich 01 aktuell erarbeitet und im Sommer in die Gremien eingebracht. Im Vorfeld sollten neue Regelungen möglichst vermieden werden. Daher schlägt die Verwaltung für die Übergangszeit eine Zwischenlösung vor:

Die Verwaltung könnte anbieten, da die Ratsmitglieder in der Regel mehrfach in der Woche im Verwaltungsgebäude Katschhof sind, wieder die Fraktionspostfächer in den Räumen der Ratsfraktionen einzuführen und diese mit den Papier-Unterlagen für die Ratsmitglieder zu beliefern, anstelle einer Versendung an die Privatadressen. Dies würde auch Versandkosten und Verwaltungsaufwand sparen. Hierüber könnte die Verwaltung in Kürze mit den Ratsfraktionen das Gespräch suchen.

3. Wenn Nein, sieht die Verwaltung in der demnächst vielfach verkürzten Vorbereitungszeit keine Erschwernis in der Arbeit des Rates und seiner Ausschüsse?

Stellungnahme:

Die Beeinträchtigung durch die verlängerten Postlaufzeiten ist tatsächlich nicht optimal, wobei die vorgeschlagene Zwischenlösung dann die Vorbereitungszeit wieder in der normalen Form ermöglicht.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Ratsherrn Nobert Plum, SPD, vom 21.02.2025 zum Denkmalschutz Uniklinikum

Frage 1:

Ist der Verwaltung und/oder den politischen Gremien bei der Erstellung des Bebauungsplans Operationssäle Klinikum seitens Landesbehörden und/oder des Universitätsklinikums mitgeteilt worden, dass ein Hochbau für dieses Projekt wegen des Denkmalschutzes des Altbaus Klinikums nicht möglich ist?

Antwort:

Grundlage des Bebauungsplans Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wie auch des Hochbauwettbewerbs für den neuen Zentral-OP (ZOP) ist der Masterplan Uniklinik, der - unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes - eine unterirdische Erweiterung vorsah. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens stellte sich nicht mehr die Frage nach einem Hochbau für den ZOP. Die für das Landesdenkmal zuständige Obere Denkmalbehörde, die Bezirksregierung Köln und der LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland, wurden sowohl im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als auch im Rahmen der Offenlage beteiligt. Es wurde mitgeteilt, dass gemäß Denkmalschutzgesetz NRW insbesondere die eingetragenen Merkmale des Denkmals zu berücksichtigen sind:

- Klinikum als freistehendes Gebäude (Fernwirkung)
- parkähnliche Gestaltung an drei Seiten des Denkmals (Norden, Westen, Süden)
- Parkplatz als freie Fläche (Sichtbeziehung).

Auf dieser Grundlage wurde gefordert, dass bei der Planung des ZOP „eine Bebauung nur auf die technische Anbindung an das Versorgungsgebäude bzw. das unterirdische Transportsystem zu beschränken“ ist. In Bezug auf den Erweiterungsbau entlang der Kullenhofstraße wurde mitgeteilt, dass der geplante Abstand von 80 m zu gering sei, er müsse mindestens 100 m betragen.

Die Stellungnahmen wurden den politischen Gremien jeweils zum Beschluss der Offenlage wie auch zum Satzungsbeschluss vorgelegt (Abwägung-Behörden).

Frage 2:

Ist seitens der genannten Institutionen jemals im Verlaufe der Erstellung des Bebauungsplans mitgeteilt worden, dass Abweichungen von dieser Vorgabe möglich sein können?

Antwort:

Die obere Denkmalbehörde hat ihre Bedenken im Verfahren aufrechterhalten. Der Erweiterungsbau an der Kullenhofstraße wurde deshalb 2019 aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Weitere Bedenken (z.B. Höhe des Eingangsgebäudes) wurde im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des ZOP's zu schaffen.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Ratsherren Norbert Plum, SPD, vom 21.02.2025 zum Thema: „Sanierungsfähigkeit Universitätsklinikum“

Die nachfolgende Antwort orientiert sich an der baurechtlichen / bautechnischen Ausrichtung des Begriffs Sanierung; die Wirtschaftlichkeit der Sanierung kann die Stadt Aachen nicht beurteilen.

Bautechnisch kann jedes Gebäude saniert werden, das in seiner Grundsubstanz verwertbar ist.

Über die Substanz und deren Zustand liegen hier seit 2013 umfangreiche Kenntnisse vor (Berichte zur Wiederkehrenden Prüfung, Gutachten im Zusammenhang mit Index 7 bis 9, Gesamtbrandschutzkonzept, Dokumentation zur Haustechnik.....).

Über ein umfangreiches Gesamtbrandschutzkonzept ist nachgewiesen, dass das Hauptgebäude den zu stellenden baurechtlichen Anforderungen entspricht und insoweit zukunftstauglich ist. Die Legalität und damit der baurechtliche Bestandsschutz sind unstrittig.

Der Rahmen für Anforderungen, die an das Haupt- und die Nebengebäude über den Bestandsschutz hinaus gestellt werden, ist allerdings extrem eng begrenzt; hierzu tragen auch die denkmalrechtlichen Rahmenbedingungen für das Hauptgebäude bei.

Für den sogenannten „Altbau“ des Klinikums (UBFT) kann aus der Sicht der Bauaufsicht bestätigt werden, dass die Sanierungsfähigkeit gegeben ist.

Dabei ist zu beachten, dass der übliche und baujahrestypische Unterhaltungsstau auf den Nutzerwunsch nach einer zeitgerechten, den technischen und inhaltlichen Standards des Klinikwesens entsprechenden Ausstattung trifft.

Zahlreiche – nachfolgend aufgeführte - Maßnahmen, die in den letzten Jahren umgesetzt worden sind, haben dazu beigetragen, dass dies in Abgleich gebracht werden kann – sie sind erste, erhebliche Schritte auf dem Weg zu einer umfassenden Sanierung:

- Unmittelbar vor 2012: Sanierung der Pflegebereiche
- Umfangreiche Unterhaltungsmaßnahmen an der Haustechnik ab 2013 (z.B. Ertüchtigung des automatischen Warentransportsystems, Austausch zahlreicher Brandschutzklappen
- Errichtung der Energiezentrale inklusive der dazugehörigen Großtanks
- Umbau der Notaufnahme und anderer Stationen
- Neubau der operativen Intensivpflege (OIP)
- anstehender Neubau der Psychiatrie als ortsnahe Auslagerung
- Errichtung des Großparkhauses

Welche weiteren Maßnahmen zur Sanierung des UBFT angestrebt sind, kann der Darstellung der UKAfacilities entnommen werden: <https://www.ukaachen.de/kliniken-institute/ukafacilities/projekte/>